

Hermann J. Pottmeyer

Was ist eine Bischofskonferenz?

Zur Diskussion um den theologischen Status der Bischofskonferenzen

Die Zeitschrift „America“ diskutiert in einer ihrer letzten Nummern einen Text der römischen Bischofskongregation, der den Titel trägt: „Der theologische und juridische Status der Bischofskonferenzen“¹. Der Text wird von der Bischofskongregation ausdrücklich als Entwurf vorgestellt, der den Bischöfen zur Prüfung übersandt werde und nichts vorentscheiden solle.

Eine Diskussion über den Status der Bischofskonferenzen wurde bereits auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil geführt. Neue Argumente grundsätzlicher Art sind seitdem kaum hinzugekommen. Wohl wurden inzwischen weltweit in und mit den Bischofskonferenzen Erfahrungen gemacht, die diese Diskussion neu belebt haben. Denn die seit dem vorigen Jahrhundert in einigen Ländern entstandenen Bischofskonferenzen wurden seit dem Konzil zu hierarchischen Mittelinstanzen zwischen den Einzelbischöfen und Rom mit eigenen Befugnissen ausgebaut und weltweit errichtet. Heute gibt es 100 Bischofskonferenzen, und ihre Bedeutung ist ständig gewachsen.

Das Problem

Das Problem, über das diskutiert wird, ist kurz gesagt dieses: Das Konzil empfahl Partikularkonzilien und die Errichtung von Bischofskonferenzen, um „die Ecclesiae in der Ecclesia wieder zur Geltung und zum Wirken zu bringen“². Begrenzt wird die Zuständigkeit der Bischofskonferenz als hierarchischer Mittelinstanz einerseits durch die Vollmacht der Bischöfe für ihre Diözese und andererseits durch die Vollmachten des Papstes und des Bischofskollegiums für die Gesamtkirche. Während diese beiden Eckgrößen zur unaufgebbaren Verfassung der Kirche gehören, trifft das für die Bischofskonferenz so nicht zu. Wenn also die Existenz von Bischofskonferenzen nicht theologisch zwingend ist, stellt sich die Frage, ob sie überhaupt ein theologisches Fundament haben und wenn ja, welcher Art dieses ist. Genauer gesprochen ist kontrovers, ob die Bischofskonferenz eine echte, wenn auch teilhafte *Verwirklichung der bischöflichen Kollegialität* ist, wie sie im Apostelkollegium vorgebildet und im heutigen Bischofskollegium als ganzem ihre Vollgestalt hat, oder ob sie etwas ganz anderes ist, nämlich der bloß *zweckmäßige*

Zusammenschluß der Bischöfe eines bestimmten Gebiets, um sich in praktischen Fragen der Pastoral untereinander abzustimmen.

Um noch genauer zu sein, ist zu unterscheiden zwischen dem Bereich, wo den Bischofskonferenzen vom allgemeinen Recht eine *Gesetzgebungskompetenz* zugewiesen wird, und dem Bereich, für den dies nicht der Fall ist. Im ersten Bereich fassen sie rechtsverbindliche, auch den Einzelbischof bindende Beschlüsse. Auch wenn ihnen diese Kompetenzen formal von der höchsten Autorität zugewiesen werden, ist die Vollmacht, die sie hier wahrnehmen, nicht delegiert, sondern eine wahre bischöfliche Vollmacht teilkirchlicher Art, nämlich für alle Teilkirchen ihrer regionalen Zuständigkeit und nicht nur für die eigene Diözese³. Hier handelt die Bischofskonferenz als bischöfliches Kollegialorgan⁴. Die Vollmacht, die die Bischöfe dabei ausüben, ist also göttlichen Rechts, ihre formale Zuständigkeitsumschreibung ist kirchlichen Rechts⁵.

Bleibt demnach die Frage nach dem rechtlich so nicht umschriebenen Bereich. Handeln die Bischöfe hier nur jeder für sich und ihre Diözese, so daß mehrheitlich zustande gekommene Beschlüsse die überstimmten Bischöfe nicht binden? Wird die kollegiale Dimension des Bischofsamts und die ihr eigentümliche Verpflichtungskraft hier also in keiner Weise wirksam? Genau da trennen sich die Meinungen. Die einen gestehen zwar zu, daß ein *Affectus collegialis* den Bischof zur Sorge über die Grenzen der eigenen Diözese hinaus verpflichtet, so daß er sich nicht willkürlich der Zusammenarbeit innerhalb der Region entziehen dürfe; aber bei gemeinsamen Unternehmungen handle es sich nur um ein *kollektives Zusammengehen*, nicht um ein eigentlich kollegiales Handeln. Für die anderen dagegen liegt bei solchen gemeinsamen Unternehmungen eine echte, wenn auch teilhafte Verwirklichung bischöflicher Kollegialität vor, der sich der Einzelbischof nur aus schwerwiegenden Gründen entziehen dürfe.

Was sich bislang sehr theoretisch ausnimmt, wird konkret und gewinnt an Aktualität bezüglich der *Lehrkompetenz* der Bischofskonferenzen. Denn sie gehört nicht zu dem rechtlich umschriebenen Bereich, in dem die Bischofskonferenz als Kollegialorgan im juristischen Sinn tätig wird. Die *Kritiker* der bisherigen Entwicklung befürchten, daß die wachsende Tätigkeit der Bischofskonferenzen die unveräußerliche Verantwortung sowohl der Einzelbischofe für ihre Diözese wie die der gesamtkirchlichen Autorität des Papstes und des Bischofskollegiums aushöhlt. Diese Gefahr sehen sie besonders im Bereich der Lehre gegeben, wo die Bischofskonferenzen zunehmend mit Erklärungen zu moralischen, sozialetischen oder anderen Fragen der Lehre hervortreten, herausgefordert durch die Anfragen der Gläubigen und die besonderen Umstände ihrer Region. Eine Reihe von Kritikern bestreitet den Bischofskonferenzen eine eigene Lehrkompetenz, die über die Autorität der beteiligten Einzelbischofe für ihre Diözese hinausgeht. Komme es zu gemeinsamen Lehräußerungen, handle es sich nicht um kollegiales Handeln, sondern bloß um ein kollektives – besser hieße es: koordiniertes –

Handeln, das die nicht zustimmenden Einzel Bischöfe nicht binde. Kollegial im strikten Sinn könne allein das Bischofskollegium als ganzes mit seinem Haupt, dem Papst, handeln, und nur dieses (bzw. der Papst) könne bindende Lehrbeschlüsse fassen (*collegialitas effectiva*).

Die *Gegenkritik* sieht darin grundlegende Erkenntnisse und Neuorientierungen des Konzils in Frage gestellt⁶. Sie vermutet hinter dieser Kritik den Widerstand „konservativer“ Bischöfe gegen mehrheitlich verabschiedete gemeinsame Hirtenbriefe der Bischofskonferenzen und einen wachsenden zentralistischen Druck Roms, das auf diese Weise der beklagten Verwirrung in der Kirche steuern und einen sich anbahnenden Pluralismus in Grenzen halten wolle. Vertreter der Gegenkritik stellen zudem an diejenigen, die der Bischofskonferenz jedes theologische Fundament als Teilverwirklichung von Kollegialität bestreiten, die Frage, was denn das theologische Fundament jenes Bereichs sei, für den das allgemeine Recht verbindliches Handeln der Konferenz vorsieht, wolle man die Bereichsabgrenzung nicht rein positivistisch begründen.

Die Antwort des Konzils und nachkonziliare Stellungnahmen

Die entsprechenden Argumente für und gegen eine Erweiterung der Kompetenz der Bischofskonferenz und deren kollegialen Charakter wurden bereits auf dem Konzil ausgetauscht; neu ist die Akzentuierung der Frage der Lehrkompetenz. Ein Blick auf die *konziliare Debatte* sollte uns indes davor warnen, die unterschiedlichen Haltungen in dieser Frage als „konservativ“ und „progressiv“ zu etikettieren. Zweifellos waren die Vertreter der „konservativen“ Minderheit auf dem Konzil zumeist gegen eine Aufwertung der Bischofskonferenz⁷. Aber auch die Kardinäle *Frings*⁸ und *Alfrink*⁹, die beide der auf Reform drängenden Mehrheit angehörten, wollten die Freiheit der Bischöfe gewahrt sehen und sprachen sich zunächst gegen den Ausbau der Bischofskonferenz zu einem Kollegialorgan aus, wenn auch aus anderen Motiven als die Minderheit.

Wegen der unterschiedlichen Interessenlage entschloß sich das Konzil zu offenen Formulierungen. Die Bischofskonferenzen könnten, so die *Kirchenkonstitution* „*Lumen gentium*“, eine fruchtbare Hilfe leisten und die kollegiale Gesinnung („*collegialis affectus*“) zu einer konkreten Verwirklichung führen (LG 23). Im *Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe* „*Christus Dominus*“ heißt es, daß in den Bischofskonferenzen die Bischöfe eines bestimmten Landes oder Gebietes ihren Hirtendienst gemeinsam („*coniunctim*“) ausüben (CD 38). Die Verwendung des Ausdrucks „*coniunctim*“ statt „*collegialiter*“ geschah nicht, um den Bischofskonferenzen jeden kollegialen Charakter abzusprechen, sondern um diese Frage nicht vor einer genaueren Klärung zu entscheiden. Wohl wurde in „*Christus Dominus*“ der rechtliche Ausbau der Bischofskonferenz eingeleitet. Rechtsstel-

lung, organisatorische Struktur und Arbeitsweise der Bischofskonferenz werden jetzt im revidierten *Kodex* von 1983 geregelt¹⁰.

Aus dem konziliaren Kontext und den rechtlichen Bestimmungen ergeben sich zwar eine Reihe von Hinweisen auf den theologischen Ort der Bischofskonferenz. Dennoch blieben die im Konzil diskutierten grundsätzlichen Fragen ungeklärt. Deshalb empfahl die *außerordentliche Bischofssynode* von 1985, die sich mit den Auswirkungen des Konzils beschäftigte, den theologischen Ort der Bischofskonferenz zu untersuchen und besonders die Frage nach ihrer Lehrautorität zu klären (IIC 8b)¹¹. Das Ergebnis der entsprechenden Beratungen, die der Papst inzwischen anordnete, legt die *Bischofskongregation* jetzt mit ihrem Textentwurf vor.

Um den Standpunkt, den der Text der Bischofskongregation dazu einnimmt, beurteilen zu können, verdienen neben der konziliaren Debatte auch jene Stimmen und Stellungnahmen Beachtung, die in den letzten Jahren in dieser Frage vorgebracht wurden. Am deutlichsten wurde nach Henri de Lubac¹² der Präfekt der römischen Glaubenskongregation, Kardinal *Ratzinger*, in dem Interview, das er 1984 dem Journalisten Vittorio Messori gewährte¹³. Er stellte fest, „daß die Bischofskonferenzen keine theologische Grundlage haben, sie gehören nicht zur unaufgebbaren Struktur der Kirche, so wie sie von Christus gewollt ist: sie haben nur eine praktische, konkrete Funktion“. Ferner: „Keine Bischofskonferenz hat als solche eine lehramtliche Funktion. Entsprechende Dokumente verdanken ihr Gewicht allein der Zustimmung, die ihnen von den einzelnen Bischöfen gegeben wird.“ Diese Feststellungen führten bei nicht wenigen Bischöfen und Theologen zu Unruhe und zu Reaktionen. Das war vor allem in den Vereinigten Staaten der Fall¹⁴. Hier hatte man den Eindruck, der Kardinal habe die Hirtenbriefe der amerikanischen Bischofskonferenz zur Friedensfrage (1983) und zur Wirtschaftsethik (1986) im Auge. Aber auch in Lateinamerika und Europa, wo die Lehräußerungen der Bischofskonferenzen zur Befreiungstheologie bzw. zur Enzyklika Papst Pauls VI. *Humanae vitae* betroffen zu sein schienen, stießen die Bemerkungen des Kardinals auf Interesse.

Kardinal Ratzinger nennt konkrete Sorgen als Grund für seine Äußerung. Er erinnert daran, daß das Konzil die Verantwortung des Bischofs stärken wollte. „Die entschiedene Neubetonung der Rolle des Bischofs ist in Wirklichkeit verhallt, oder sie droht durch die Einbindung der Bischöfe in immer straffer durchorganisierte Bischofskonferenzen mit ihren oft schwerfälligen bürokratischen Strukturen geradezu erstickt zu werden.“¹⁵ 1985 veröffentlichte die *Internationale Theologenkommission*, deren Präsident Kardinal Ratzinger ist, ihren Text zu ausgewählten Themen der Ekklesiologie, der sich gleichfalls mit dem Status der Bischofskonferenz befaßt¹⁶. Nachdem die Kommission die Bischofskonferenzen als „eine konkrete Gestalt der Kircheneinheit in der Vielfalt der Kulturen und menschlichen Lebenslagen“ gewürdigt und ihren Nutzen, ja ihre pastorale Notwendigkeit hervorgehoben hat, stellt sie die kritische Frage: „Muß man aber, wie es zuweilen

geschieht, weil in ihnen gemeinsame Arbeit geleistet wird, darin auch spezifische ‚kollegiale‘ Instanzen in dem strikten Sinn sehen, wie sie ‚Lumen Gentium‘ (22, 23) und das Dekret ‚Christus Dominus‘ (4, 5, 6) anerkennen?“ (5.3) Die Kommission bestreitet dies. Das Konzil habe in den genannten Texten den Begriff „Kollegialität“ nur „in bezug auf die Gesamtkirche von der Gesamtheit aller Bischöfe in Einheit mit dem Papst“ verwendet. Dieser Sachverhalt verwirkliche sich vollkommen bei einem ökumenischen Konzil oder bei einem einheitlichen Handeln aller Bischöfe; einigermassen auch bei der Bischofssynode, „die als echter, wenn auch teilhafter Ausdruck der Gesamtkollegialität gelten kann“. Die Bischofskonferenzen dagegen „entspringen der Organisation oder der konkreten Gestalt der Kirche (iure ecclesiastico). Die Anwendung der Begriffe ‚Kollegium‘, ‚Kollegialität‘, ‚kollegial‘ kann daher nur in analogem, theologisch uneigentlichem Sinn von ihnen gelten.“

Die Kommission hat ihre Interpretation der Konzilstexte nicht näher begründet. Eine genauere Untersuchung der Konzilsgeschichte spricht dafür, daß das Konzil den Begriff „kollegial“ hinsichtlich der Bischofskonferenz nicht deswegen vermeiden hat, weil es ihr jeden kollegialen Charakter absprechen, sondern weil es diese Frage offenhalten wollte.

Schließlich hat sich die *außerordentliche Bischofssynode* von 1985 in ihrem Schlußbericht zum Status der Bischofskonferenz geäußert. Der Schlußbericht interpretiert die Konzilstexte nicht so restriktiv wie die Theologenkommission. Er spricht von „verschiedenen Teilverwirklichungen, die authentische Zeichen und Werkzeuge des Sinnes für Kollegialität“ seien und zu denen auch die Bischofskonferenzen gehörten (II C 4)¹⁷. Auf der ontologisch-sakramentalen Ebene der *Communio-Ekklesiologie* ansetzend, zeigt der Schlußbericht das eigentlich theologische Fundament der Bischofskonferenz auf. Walter Kasper, der damalige Sondersekretär der Bischofssynode, faßt die weiteren Erläuterungen des Schlußberichts so zusammen: „Aufgrund dieser ontologischen und sakramentalen Grundlage ist die Kollegialität der Bischöfe nicht nur eine juristische Größe; sie ist deshalb nicht auf die *collegialitas effectiva* zu begrenzen. Folglich darf auch die *collegialitas affectiva* nicht als eine rein emotionale Größe, als eine bloße kollegiale Gesinnung verstanden werden; die *collegialitas affectiva* ist vielmehr Ausdruck der ontologisch-sakramentalen Realität der Kollegialität; insofern ist sie der *collegialitas effectiva* als deren Grundlage vorgeordnet.“¹⁸ Deshalb gebe es neben der universalen und vollen Verwirklichung der Kollegialität im Bischofskollegium Formen teilhafter Verwirklichung, die als Zeichen und Werkzeuge der Kollegialität im Vollsinn zu verstehen seien. Auch wenn die Bischofskonferenz zu den geschichtlich variablen Ausdrucksgestalten der Kollegialität gehöre, habe sie dennoch ein Fundament in der unaufgebbaren Verfassung der Kirche und ihres Amtes, im *Ius divinum*¹⁹.

Der Textentwurf der Bischofskongregation

Der Textentwurf der römischen Bischofskongregation ist seiner Tendenz und den konkreten Folgerungen nach auf der Seite der oben angeführten Kritiker der bisherigen Entwicklung anzusiedeln. Wie die außerordentliche Bischofssynode sieht der Entwurf zwar in der Kollegialität der Bischöfe eine Ausprägung des *Communio*-Charakters der Kirche. Doch fällt bereits hier eine durchgehende Akzentsetzung auf: die *universalistische Sicht*, die den Gemeinschaftscharakter fast ausschließlich für die Ebene der Gesamtkirche entfaltet. Der Entwurf spricht von der ontologischen und geschichtlichen Priorität der Gesamtkirche gegenüber der Einzelkirche. Das organische Ineinander von Ortskirchen und Gesamtkirche, das die eucharistische *Communio*-Ekklesiologie des Konzils hervorhob, wird kaum gewürdigt. Daraus folgt ein weiterer Akzent: die einseitige Betonung der *vertikalen Aspekte* der Kollegialität, während die horizontalen Aspekte weniger beachtet werden. So wird vom Kollegium gesagt, daß es in ihm gegenseitige Bindungen zwischen Haupt und Gliedern gibt, nicht aber, daß „die kollegiale Einheit auch in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Bischöfe zu den Teilkirchen wie zur Gesamtkirche in Erscheinung tritt“ (LG 23).

Diese Akzentsetzungen wirken sich aus, wenn im folgenden von der *konkreten Verwirklichung der Kollegialität* die Rede ist. Der Textentwurf greift hier nicht den Ansatz der außerordentlichen Bischofssynode auf, sondern folgt der restriktiven Linie der Theologenkommission.

Der Entwurf geht von der Unterscheidung zwischen *effektiver* und *affektiver Kollegialität* aus – eine Unterscheidung, die, wie der Text zugibt, in den Konzilstexten nicht vorkommt²⁰. Bei der effektiven Kollegialität handle es sich allein um jene Kollegialität im strikten Sinn, die nur dem Bischofskollegium als ganzem mit seinem Haupt zukomme. In allen anderen Fällen werde der *Affectus collegialis* wirksam und könne man nur im analogen, *theologisch uneigentlichen Sinn* – hier wird auf die Theologenkommission verwiesen – von Kollegialität sprechen. Hier wird der Gebrauch des Begriffs „*Affectus collegialis*“ durch das Konzil erkannt. Wie W. Kasper im Anschluß an die außerordentliche Bischofssynode klarstellt, dient dieser Begriff dem Konzil nicht zur juristischen Abgrenzung der verschiedenen Verwirklichungsformen von Kollegialität. Vielmehr ist der *Affectus collegialis* Ausdruck der ontologisch-sakramentalen Realität der Kollegialität²¹. Diese Realität ist die Grundlage vieler Formen bischöflichen Zusammenwirkens, der kollegiale Affekt aber der Geist, der sie beseelt.

Interessanterweise beruft sich der Textentwurf gleich danach auf die Kollegialität als ontologisch-sakramentale Wirklichkeit, um zu begründen, warum die römische Bischofssynode im Gegensatz zur Bischofskonferenz die Form einer echten, aber teilweisen Kollegialität darstelle, obgleich sie nicht in einer streng kollegialen Handlung tätig werde und die Kollegialität sich somit nicht voll in ihr

verwirkliche. Trifft dasselbe, so ist zu fragen, nicht aber auch auf die Bischofskonferenz zu, selbst wenn es sich bei ihr nur um eine Verwirklichung teilkirchlicher, nicht gesamtkirchlicher Art handelt? Authentisches Zeichen und Werkzeug der ontologischen Wirklichkeit „Kollegialität“, an der sie auf ihre Weise partizipiert, ist auch die Bischofskonferenz, und das in einem durchaus theologischen Sinn. Wenn die Theologienkommission von einem theologisch uneigentlichen Sinn dieser Partizipation spricht, will sie damit vermutlich ausdrücken, daß die Bischofskonferenz sich nicht theologisch zwingend aus der kollegialen Verfassung des Bischofsamts ergibt.

Hier ist auf einen grundsätzlichen Defekt des römischen Entwurfs aufmerksam zu machen: die dauernde *Vermischung der juridischen und der ontologisch-sakramentalen Sprachebenen*²². Exemplarisch dafür ist der Gebrauch der Begriffe „Kollegium“, „Kollegialität“ und „kollegial“. Der Begriff „Kollegium“ wurde vom Zweiten Vatikanum ausschließlich für das Bischofskollegium in seiner Gesamtheit zusammen mit seinem Haupt, dem Papst, reserviert (LG 22; *Nota praevia*). Deshalb gibt es nur ein kirchliches Rechtssubjekt, auf das der Begriff „Kollegium“ juridisch im strikten Sinn zutrifft. „Kollegialität“ dagegen bezeichnet die Gemeinschaftsdimension, die dem Bischofsamt aus seiner Verwurzelung im Apostelkollegium und aus dem grundlegenden *Communio*-Charakter der Kirche zukommt. Die Kollegialität der Bischöfe ist, wie der Textentwurf zutreffend sagt, im Grund nichts anderes als die kirchliche *Communio*, wie sie sich auf der Ebene der Hirten ausprägt. Und wie die kirchliche *Communio* verschiedene Ebenen und Strukturen ihrer Verwirklichung hat, können auch die entsprechenden Formen bischöflichen Zusammenwirkens als „kollegial“ bezeichnet werden, selbst wenn es nicht Akte eines Kollegiums im strikten Sinn sind. Wie „*Communio*“ bezeichnet auch „Kollegialität“ eine „organische Wirklichkeit, die eine rechtliche Gestalt verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist“ (*Nota praevia* 2).

„Kollegialität“ ist somit eine *wesentliche* Eigenschaft des Bischofsamts, die alle Formen bischöflichen Zusammenwirkens qualifiziert. Das Bischofskollegium als ganzes ist ihre Vollgestalt, die Liebe, die diese Vollgestalt wie die teilhaften Verwirklichungen von Kollegialität beseelen soll, ist der *Affectus collegialis*. Unzulässig ist die Einschränkung der *effektiven Kollegialität* auf die Tätigkeit des Bischofskollegiums als ganzem. Denn effektive Kollegialität gibt es auch dort, wo das Bischofskollegium nicht „in voller Tätigkeit“ ist (*Nota praevia* 4), so bei Dekreten der Bischofskonferenz gemäß c.455/CIC, die im Gegensatz zu den persönlichen Akten der Bischöfe deshalb der Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl bedürfen, weil sie verbindliche Beschlüsse eines Kollegialorgans sind. Effektiv ist die Kollegialität deshalb ebenfalls in der gesetzgeberischen Tätigkeit der Bischofskonferenz. Aber auch außerhalb dieses Bereichs handelt die Bischofskonferenz beratend und beschließend faktisch, wenn auch nicht rechtlich bindend effektiv und macht sich der fordernde Anspruch der Kollegialität auf Zusammen-

wirken geltend, außer man wolle dem römischen Text unterstellen, er empfehle den Bischöfen einen wirksamen Affekt ohne jeden Effekt, zu dem sie nicht durch gesetzliche Anordnung gehalten sind.

Auf die Ebene einer ontologischen Erörterung begibt sich der römische Textentwurf dort, wo er von der *Natur des Bischofsamts* handelt. Seiner Natur nach sei es sowohl *kollegial* als auch *persönlich*, wobei die beiden Dimensionen nicht als Alternativen anzusehen seien. Denn auch die persönlichen Akte des Einzelbischofs, die er in seiner unveräußerlichen Verantwortung vor Christus, den er repräsentiert, für seine Diözese setzt, müßten offenbleiben für eine wenigstens einschlußweise Kollegialität, weil sie mindestens in den Folgen sich auf andere Teilkirchen und dadurch auch auf die ganze Kirche auswirkten. Richtig sieht der Entwurf dann im *Affectus collegialis* den Ausdruck dieser objektiven kollegialen Dimension des Bischofsamts. Auf dieser Linie kann der Entwurf auch jenen Akten des Bischofs einen gewissen teilweise kollegialen Charakter zusprechen, die innerhalb der Bischofssynode und in den nationalen Bischofskonferenzen (sic!) vollzogen werden. Um die Konferenz als Kollegialorgan zu begründen, genügt allerdings dieser Ansatz vom Einzelbischof her nicht. Denn sie ist die teilhafte Verwirklichung der Kollegialität in einem oberbischöflichen, mittelinstanzlichen Gremium mit ordentlicher und eigener Leitungsvollmacht, das von der höchsten Autorität errichtet einem Teilkirchenverband oder einer Ortskirchenfamilie zugeordnet ist, nach alter Tradition (Patriarchate, Metropolitanverbände) eine Ausprägung der *Communio-Struktur*²³. Diese Struktur selbst – Kirche als *Communio ecclesiarum* – gehört zur unaufgebbaren Verfassung der Kirche bzw. ist göttlichen Rechts.

Auf dieser Linie fortfahrend findet der Textentwurf den historischen Ausdruck für den ontologischen Sachverhalt in der Überzeugung und Praxis der *Alten Kirche*, daß die Bischöfe über ihre Diözese hinaus zur Sorge für andere Teilkirchen und die universale Kirche verpflichtet seien und auch zu regionalen und allgemeinen Konzilien zusammentraten (vgl. LG 22–23). Damit wird endlich der *horizontale* Aspekt der Kollegialität angesprochen, der zwischen den Teilkirchen wirkt. Immerhin sieht der Entwurf in dieser Praxis das entferntere Fundament der Bischofskonferenz; das entspricht auch der Gedankenführung in der Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ 23. Das unmittelbare Fundament der Bischofskonferenz in der Neuzeit sei aber eher praktisch-pastoraler Natur, nämlich der gemeinsame Erfahrungsaustausch.

Das entferntere historische Fundament, die alte Tradition der *Partikularkonzilien*, sieht der Entwurf mit der Wiederbelebung und Empfehlung der Partikularkonzilien durch „*Christus Dominus*“ (CD 36) und den revidierten Kodex (cc. 439–446) aufgenommen. Dagegen sei der Zweck der Bischofskonferenzen eher der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, in der pastoralen Praxis zu einem Konsens zu kommen. Tatsächlich spricht einiges dafür, daß man die

Bischofskonferenzen als „mehr den alltäglichen gemeinsamen pastoralen ‚Geschäften‘ zugeordnet ansieht“, „während die mehr grundsätzlichen ‚Weichenstellungen‘ von Zeit zu Zeit Sache der Partikular- und Plenarsynoden ist“²⁴. Das ändert aber nichts daran, daß beide Formen in gestufter Weise (entsprechend der unterschiedlichen Intensität der Vorbereitung, Beratung und Zusammenarbeit) rechtliche Ausgestaltungen der organischen Wirklichkeit „Kollegialität“ sind und in diesem Sinn als „kollegial“ bezeichnet werden können.

Diese Konsequenz zieht der Entwurf nicht. Bei den Beschlüssen der Bischofskonferenz handle es sich lediglich um *kollektive Akte* der Einzel Bischöfe, die eine gemeinsame Wirkung hervorbrächten und sich im Rahmen der Vollmachten bewegten, die jeder Bischof für seine Diözese habe. Die Bischofskonferenz habe deshalb nur eine Hilfsfunktion für die Bischöfe.

Das alles scheint darauf zu zielen, die Bischofskonferenz als bloßes Beratungsgremium einzustufen, dessen Beschlüsse außerhalb der vom allgemeinen Recht bestimmten Gesetzgebungskompetenz für den Einzelbischof unverbindlich sind. Gemeint sind damit vor allem Erklärungen oder Hirtenbriefe der Bischofskonferenzen *lehrhaften* Inhalts. Deshalb wird vom Entwurf hervorgehoben, daß die Bischofskonferenz ihrer Natur nach operative, pastorale und soziale, aber nicht direkt die Lehre betreffende Ziele verfolge. Richtig ist, daß sich in Sachen der Lehre die Einbindung der Bischöfe in das Gesamtkollegium viel stärker auswirkt als bei Fragen pastoraler Praxis. Deshalb ist auch die persönliche Verantwortung des Bischofs als Lehrer seiner Diözese hier stärker gefordert. Verbindliches Lehren ist dem Gesamtkollegium vorbehalten, und der Einzelbischof lehrt verbindlich nur als Glied des Gesamtkollegiums und in Übereinstimmung mit ihm. Darin drückt sich aus, daß die Kirche *Communio fidei* ist. Deswegen sieht der Textentwurf zu Recht das eigentliche Gewicht der Bischofskonferenz bei pastoralen Entscheidungen.

Bei Lehrfragen besteht ihre Aufgabe eher darin – das wäre hinzuzufügen –, das Evangelium und die kirchliche Lehre für die konkrete Situation ihrer Region auszulegen und die „Zeichen der Zeit“ für diese zu deuten. Auch das gehört zum Lehramt, und in diesem Sinn sollte der Bischofskonferenz eine eigenständige Beurteilungskompetenz nicht abgesprochen werden. Bahnt sich in solchen Fragen in der Bischofskonferenz ein Konsens an, kommt diesem Lehrkonsens nach den Regeln theologischer Erkenntnislehre größeres Gewicht zu als der Lehre eines Einzelbischofs. Autorität hat der sich in einer Bischofskonferenz abzeichnende Konsens bzw. deren Lehrerklärung deshalb auch für den Einzelbischof, außer er erkennt, daß hier von der verbindlichen Glaubenslehre abgewichen wird; in diesem Fall ist sie weder für ihn noch für die Gläubigen verbindlich. Daß bei Erklärungen über neue Lehrfragen Konsultationen im Rahmen der Gesamtkirche und eventuell die Einberufung einer Synode angezeigt sind, ergibt sich aus der *Communio*-Struktur der Kirche.

Die pragmatischen Anliegen im Prinzipienstreit

Man fragt sich, ob der theoretische Aufwand und besonders die bisweilen gezwungen wirkenden Konstruktionen des Textentwurfs notwendig sind, um den *Sorgen* zu begegnen, die der Entwurf aufgrund der bisherigen Erfahrungen in und mit den Bischofskonferenzen nennt. Sorge mag bereiten, wenn die Bischofskonferenzen sich in bürokratische Entscheidungsstrukturen verwandeln, die die Möglichkeit der Beratung einschränken und die Bischöfe schließlich zu ausführenden Organen degradieren. Zur Sorge besteht auch Anlaß, sollten die Bischöfe durch zu viele gemeinsame Beschlüsse daran gehindert werden, in Gemeinschaft mit dem eigenen Presbyterium die Probleme ihrer Diözese zu lösen. Schließlich wird man für die Sorge Roms Verständnis haben, daß aus Mangel an gegenseitiger Konsultation widersprüchliche oder nicht genügend bedachte Erklärungen verschiedener Bischofskonferenzen zumal in Sachen der Lehre möglich werden. Leider erwähnt der Entwurf nicht die auf der außerordentlichen Bischofssynode geäußerte Sorge, daß einer legitimen Vielfalt und dem Eigenwirken der Teilkirchen und ihrer Bischofskonferenzen zu enge Grenzen gezogen werden.

Vielleicht sollte man dem römischen Textentwurf gegenüber die Warnung vor einer „*Verquickung von pragmatischen Anliegen und theologischen Fragestellungen*“ wiederholen, die Joseph Ratzinger 1964 im Blick auf die konziliare Debatte über die Kollegialität äußerte, „wodurch schließlich die theologischen Aussagen beinahe nur noch wie eine Art ideologischer Über- oder Unterbau zu einer konkreten Absicht in bezug auf die Soziologie der Kirche wirkten... Die richtige Haltung müßte demgegenüber vielmehr sein, das Pragmatische pragmatisch bleiben zu lassen und deutlich zu sehen, wie schmal der wirkliche Bereich göttlichen Rechts in der Kirche und wie groß der dem Ermessen gelassene Spielraum ist“.²⁵

Den berechtigten Sorgen sollte deshalb nicht durch den Abbau, sondern eher durch einen sinnvollen Ausbau der Strukturen der kirchlichen *Communio*, etwa durch vermehrte Konsultationen unter den Bischofskonferenzen und mit Rom, begegnet werden. Dazu mag auch ein Überdenken der Arbeitsweise innerhalb der Bischofskonferenzen im Geist wahrer Kollegialität gehören. Denn wahre Kollegialität drängt niemanden aus seiner Verantwortung, sondern trägt dieselbe mit. Deshalb ist daran zu erinnern, daß nach alter Tradition gerade auf dem Gebiet der *Lehre* dem Gedanken der Kollegialität nicht das Mehrheits-, sondern das Konsensprinzip (im Sinn der Einmütigkeit, nicht unbedingt der Einstimmigkeit) entspricht. Dem könnte durch eine Differenzierung der Beschlußverfahren Rechnung getragen werden. Wäre das nicht theologisch sinnvoller als die Unterscheidung von „kollegial“ und „kollektiv“?

Eine nützliche Erinnerung

Bedeutende Konzilstheologen dachten seiner Zeit darüber anders als der Entwurf der Bischofskongregation. *Jérôme Hamer*, heute Präfekt der Ordenskongregation, stellte fest, daß die bischöfliche Kollegialität ihrer Natur nach nicht nur eine universale Ausübung auf Weltebene kenne, sondern auch eine begrenztere Weise der Ausübung auf regionaler Ebene; deshalb sei auch die Bischofskonferenz eine Form, die bischöfliche Kollegialität auszuüben²⁶. *Joseph Ratzinger* bedauerte, „daß die Bischöfe sich auf dem Konzil vielfach gegen eine wirksame Einrichtung der Bischofskonferenz gewehrt und damit auch dem für die Kirche so bedeutsamen synodalen Element nicht genügend Raum gegeben haben. Auf diese Weise kann allzu leicht der Eindruck entstehen, daß man die Kollegialität da nicht vollends ernst zu nehmen bereit ist, wo sie zu einer gewissen Beschränkung der eigenen Rechte führt.“ Zum „theologischen Ort der Bischofskonferenz“ bemerkte er: In der Geschichte finden wir „vielfältige Ausprägungen eines kollegialen Rechtes vor, das weder einfach nur vom Papst noch vom Einzelbischof abgeleitet werden kann, sondern Ausdruck des kollegialen Elementes in der Kirche als eines wirksamen und rechtsbildenden Faktors ist... Insofern die Bischofskonferenz auf das Vorbild der altkirchlichen Synodalstruktur zurückgreift, kann und muß auch sie als Ausdruck des kollegialen Strukturelementes aufgefaßt werden.“²⁷

In seinem zuerst 1965 erschienenen und 1969 erneut abgedruckten Artikel „Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe“ schreibt J. Ratzinger: „Nicht selten findet man ja die Meinung vor, den Bischofskonferenzen fehle jedwede theologische Begründung, sie könnten daher auch gar nicht in einer den einzelnen Bischof verpflichtenden Weise tätig werden, der Begriff des Kollegiums lasse sich allein auf den einheitlich handelnden Gesamtepiskopat anwenden. Allein, hier stehen wir wieder vor einem Fall, an dem ein einseitig und unhistorisch vorgehender Systematisierungstrieb versagt.“ Seine Antwort, für die er auf den genannten Artikel von J. Hamer verweist, lautet: „Die Bischofskonferenzen sind also eine der möglichen Spielformen der Kollegialität, welche darin Teilrealisierungen erfährt, die ihrerseits auf das Ganze verweisen.“²⁸

Erinnert man sich dieser Äußerungen, die den Erneuerungswillen und schwierigen Reformprozeß des Konzils spiegeln, und vermeidet sowohl die Vermischung der Sprachebenen als auch die Verquickung von pragmatischen Anliegen und theologischen Fragestellungen, könnte es sich zeigen, daß die Positionen im Meinungsstreit theologisch nicht so weit auseinanderliegen, als es manche überspitzten Formulierungen auf beiden Seiten glauben machen. Oder es könnte sich herausstellen, daß manche zu einem Kirchenbild zurückdenken wollen, das das Konzil überwinden wollte. Auch dann hätte der klärende Meinungsstreit – wie J. Ratzinger zur Konzilsdebatte bemerkte – „insofern etwas Positives an sich (gehabt), als die verborgenen soziologischen Aprioris, die ohne Zweifel schon in

der theologischen Debatte grundlegend mitgewirkt hatten, damit deutlich ans Licht kamen und die Diskussion gewissermaßen an Redlichkeit gewann, weil der eigentliche Hintergrund des Gemeinten offen in Erscheinung trat und nicht mehr hinter historischen und dogmatischen Fassaden versteckt blieb“²⁹.

ANMERKUNGEN

¹ A. Dulles, J. A. Komonchak, L. Orsy, J. H. Provost, in: *America*, 19. 3. 1988, 293–304.

² J. Ratzinger, *Das neue Volk Gottes* (Düsseldorf 1970) 196.

³ Vgl. P. Krämer, Theologisch-rechtliche Begründung der Bischofskonferenz, in: *ZevKR* 32 (1987) 402–410, hier 405; W. Aymans, Wesensverständnis und Zuständigkeit der Bischofskonferenz im Codex Iuris Canonici von 1983, in: *AkathKR* 152 (1983) 46–61, hier 46.

⁴ Vgl. W. Aymans, in: *Hb. d. kath. Kirchenrechts* (Regensburg 1983) 242–246; J. Listl, ebd. 308–324.

⁵ Vgl. P. Krämer, a.a.O. 406.

⁶ Vgl. J.-M. R. Tillard, *Eglise d'Eglises. L'ecclésiologie de communion* (Paris 1987) 262–265.

⁷ Vgl. J. C. Hampe, *Ende der Gegenreformation?* (Stuttgart 1964) 179.

⁸ Vgl. ebd. 179f.; K. Forster, Die Dt. Bischofskonferenz nach dem Konzil, in: ders., *Glaube und Kirche im Dialog mit der Welt von heute*, Bd. 1 (Würzburg 1982) 85–99, hier 87.

⁹ Vgl. J. C. Groot, Die horizontalen Aspekte der Kollegialität, in: *De Ecclesia*, hrsg. v. G. Baraúna, Bd. 2 (Freiburg 1966) 103.

¹⁰ Vgl. J. Listl, a.a.O. 308–324.

¹¹ Vgl. W. Kasper, *Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85* (Freiburg 1986) 39.

¹² Vgl. H. de Lubac, *Quellen kirchlicher Einheit* (Einsiedeln 1974) 81–90.

¹³ Vgl. J. Ratzinger, *Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit V. Messori* (München 1985) 60.

¹⁴ Vgl. A. Dulles, *Bishops' Conference Documents: What doctrinal authority?*, in: *Origins* 14 (1984/85) 528–534.

¹⁵ J. Ratzinger, *Zur Lage des Glaubens* 59f.

¹⁶ Vgl. Internationale Theologenkommission, *Mysterium des Gottesvolkes* (Einsiedeln 1987) 49f.; der Titel des lat. Originaltextes lautet: *Thematata selecta de ecclesiologia*.

¹⁷ W. Kasper, *Zukunft aus der Kraft des Konzils* 36.

¹⁸ W. Kasper, *Der theologische Status der Bischofskonferenzen*, in: *ThQ* 167 (1987) 1–6, hier 3.

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Zur Geschichte und Problematik dieser Unterscheidung vgl. G. Alberigo, *Institutionen für die Gemeinschaft zwischen dem Gesamt episkopat und dem Bischof von Rom*, in: *Kirche im Wandel*, hrsg. v. G. Alberigo, Y. Congar, H. J. Pottmeyer (Düsseldorf 1982) 241–274, hier 255f.

²¹ Vgl. W. Kasper, *Der theologische Status der Bischofskonferenzen* 3.

²² Vgl. die entsprechende Warnung von G. Philips auf der Bischofssynode von 1969: J.-M. R. Tillard, *Eglise d'Eglises*, 263 Anm. 120.

²³ Vgl. W. Aymans, in: *Hb. d. kath. Kirchenrechts* 243f.

²⁴ W. Kasper, *Der theologische Status der Bischofskonferenzen* 4.

²⁵ J. Ratzinger, *Konkrete Formen bischöflicher Kollegialität*, in: J. C. Hampe, a.a.O. 155–163, hier 155.

²⁶ Vgl. J. Hamer, *Les conférences épiscopales, exercice de la collégialité*, in: *NRTh* 85 (1963) 966–969, hier 967f.; K. Rahner, *Über Bischofskonferenzen*, in: *Schriften zur Theologie*, Bd. 6 (Einsiedeln 1965) 432–454.

²⁷ J. Ratzinger, *Konkrete Formen bischöflicher Kollegialität* 161f.

²⁸ J. Ratzinger, *Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe*, in: *Concilium* 1 (1965) 16–29, und in: ders., *Das neue Volk Gottes* (Düsseldorf 1969) 201–245, hier 222.

²⁹ J. Ratzinger, *Konkrete Formen bischöflicher Kollegialität* 155.